

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1281.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten März 1831., wegen Einführung der Städte=Ordnung.

Das Staats=Ministerium empfängt hiebei die revidirte Städte=Ordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungs=Patent, auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städte=Ordnung vom 19ten November 1808. in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städte=Ordnung von 1808. nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte=Ordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städte=Ordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgraftthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825. gehörenden Städten, in welche die Städte=Ordnung von 1808. nicht eingeführt ist. Das Staats=Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städte=Ordnung nebst der Instruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungs=Patente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesefsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde.

Berlin, den 17ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats=Ministerium.

Revidirte Städte-Ordnung für die Preussische Monarchie.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.**

Bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinen in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinen in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Wir haben die Städte-Ordnung von 1808. zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte-Ordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Tit. I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Grundlagen
überhaupt.

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

Statuten,
a) Inhalt.

§. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß; die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedemfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat;

2) alle

2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

§. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung), als auch von den vorgesezten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2.) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3.), so erlangen sie ihre Gültigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

b) Erfordernisse der Gültigkeit.

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 5. Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Stadtbezirk.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden. Veränderung des Stadtbezirks.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30sten Mai 1820. oder durch besondere Rezeffe zustehenden Rechte. Ausnahmen.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte königliche Grundstücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeinerverbände ausgenommen.

§. 9. In sofern die nach §§. 6. 7. und 8. von dem städtischen Verbände ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden.

Einwohner. §. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht. §. 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen (Bürgerrecht.).

Ertheilung des Bürgerrechts. §. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

Bürgerrechtsgelder. §. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

Nothwendige Eigenschaften zu Erwerbung des Bürgerrechts. §. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19. und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

Berechtigte und Verpflichtete. §. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

- a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;
- b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung der Fälle unter a. und b. soll das Statut enthalten.

§. 16.

§. 16. Berechtig aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr. bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten. Berechtigte.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besondern Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen. Freiwillige
Verleihung.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. Ehrenbürger-
recht.

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminal-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Versagung u.
Entziehung
des Bürger-
rechts:

Eine anhängige Kriminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. a) nach feststehenden
Regeln;

b) nach dem
Ermessen
der Stadt-
behörden;

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§. 21. In den Fällen des §. 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrat nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Ungeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesezte Staats-Behörde zulässig.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Aufgegeben er
Wohnsitz.

Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

Ruhendes
Bürgerrecht.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirk förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt, und endlich wenn er die §§. 15. und 16. bestimmte Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17. zugelassene Ausnahme zu bewirken.

Tit. IV.

Von den Schutzverwandten.

Schutzver-
wandte.

§. 24. Schutzverwandte sind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben, und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15. bestimmt.

Tit. V.

Von der Stadtgemeinde.

I. Mitglieder
der Gemeinde.

§. 28. Die Stadtgemeinde besteht aus sämtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

II. Rechte und
Pflichten der
Mitglieder.

§. 29. Die Mitglieder der Gemeinde (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

1) Rechte.
a) allgemeine
Regel.

§. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

b) Kämmerer-
vermögen.

§. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerervermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

c) Bürger-
vermögen.

§. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

d) Nutzungs-
rechte außer
der Gemeinde.

§. 33. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 34.

§. 34. Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfnis erfordert.

2) Verpflich-
tungen,
A. der Stadt
selbst.

§. 35. In sofern zu diesen Leistungen das Kammereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältnis ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

B. der einzel-
nen Einwoh-
ner.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

a) Regel.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde.

Deren An-
wendung auf
Stadtschul-
den.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitz eingetreten ist, Wenn sie ihr Verhältnis zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

Anfang und
Ende der Ver-
pflichtung.

§. 38. Servizberechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitäts- Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeinelaften, so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchsteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

b) Abwei-
chende Be-
stimmungen.
aa) Beschrän-
kung der Ver-
pflichtung.
Militairper-
sonen.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Julius 1822. §§. 1—7. und §§. 9—12. angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. In sofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

Staatsdiener.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

Bewohner der
Feldmark.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

Dingliche
Befreiungen.

Personliche Befreiungen. §. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadthörden nicht erttheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

bb) Ausdehnung der Verpflichtung. §. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

cc) Besondere Art der Ausföhrung bei Frauen und Abwesenden. §. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird; imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (S. 43.).

III. Vorsitz u. Vertreter. §. 45. Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten (Tit. VI.).

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten.

Abchnitt 1.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

Anzahl. §. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun, und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der Letztern stets vollständig erhalten werden kann.

Wechsel. §. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

Stellvertretung. §. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen seyn würde.

Grundbesitzer. §. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

§. 50.

§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt. Wahl:
a) überhaupt;

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben. b) nach Bezirken;

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es rathlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. c) nach Klassen;

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.) oder nach Klassen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begrenzung der Bezirke oder Klassen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen. d) fernere Bestimmungen.

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klassen allein getheilt seyn.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen, zu betrachten.

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten. Wählbarkeit.

§. 57. Den Werth des Grundbesizes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16.), schätzen nach pflichtmäßigen Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesizes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Rekurs zu ergreifen.

§. 58. Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten (§. 23.).

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klassen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

Wahlzeit.

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

Verzeichniß
der Wähl-
baren.

§. 63. Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reklamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19. u. f., §§. 56. u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatfachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitlichen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

Wahlvor-
steher.

§. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

Wahl-Liste.

§. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

Wahltag.

§. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt macht. Ihnen geht ein feierlicher Gottes-

tes-

tesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird.

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürger-sinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene; so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen seyn, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

Wahlhand-
lung.

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung, und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protokolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protokoll, und sie alle leisten die nöthige Hülfe bei dem Wahl-Geschäfte.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahl-Versammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem in §. 70. angeordneten Wahlvorsteher-Amte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angeseffene dem Unangeseffenen vor. Zwischen

Erwählten aber, die beide zu der einen oder der andern Klasse gehören, entscheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangefessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden.

Bestätigung
der Wahlen.

§. 74. Die Wahl-Protokolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

Ab schn itt 2.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Vollmacht
der Stadtver-
ordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maaßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Vorsteher und
Protokoll-
führer.

§. 77. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

Pflichten des
Vorstehers.

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigelegten Instruktion über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen, und dem Magistrate das Protokoll einzureichen.

In sofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

§. 79. Die Stadtverordneten = Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu seyn, nicht zusammen kommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Verfahren in
der Versamm-
lung.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde die Rede, bei welcher das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde im Widerspruche steht, so müssen die persönlich beteiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammen berufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oheraufsichtsrechts die Rechte der Stadtgemeinde berücksichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten = Versammlung die Bezeichnung:

Unterschrift
und Siegel.

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden.

Unentgeltliche
Geschäfts-
führung.

§. 82. Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

Verantwort-
lichkeit.

Ergiebt sich eine solche Vertretungs = Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung auf Antrag des Magistrats, einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeine = Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten = Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen; so werden

Aussung.

Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Tit. VII.

Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben.

Magistrat.

§. 84. Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt seyn, welcher in einer doppelten Beziehung steht:

- a) als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten;
- b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

Bestandtheile.

§. 85. Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht:

- a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren besonders von Uns zu bestimmenden Städten, einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;
- b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet seyn können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen.

Persönliche

Erfordernisse:

a) aller Magistratsmitglieder;

§. 86. Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren.

Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

b) der unbesoldeten;

§. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56. bis 60. vorgeschrieben sind.

c) der besoldeten;

§. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deshalb allgemeine Instruktionen erlassen.

d) der Vorstehenden.

§. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ernennung der Magistratsmitglieder überhaupt:

a) Wahlrecht und Wahlform;

§. 90. Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadt-

Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung.

Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig seyn, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird. b) Dauer des Amtes;

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen bei eintretenden besondern Umständen frühere Wahlen zu erlauben befugt seyn. c) Zeit der Wahl;

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

§. 93. Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen. d) Bestätigung.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. bestimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir Uns die Auswahl Selbst vorbehalten. Ernennung des Ober-Bürgermeisters insbesondere.

§. 95. Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen. Einführung und Eid.

§. 96. Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an. Unterbeamte; a) allgemeine:

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich

wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für Unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

b) örtliche
(Bezirksvor-
steher.)

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer seyn muß, und sein Geschäft unentgeltlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angeessener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorsteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche bloß örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen.

Besoldungen.

§. 98. Der Normal-Stat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Stat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Besoldungen gerichtet seyn.

Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Stat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Pension.

§. 99. Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenszeit angelegten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Dienst Einkommens, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadtkasse bezahlt.

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sey auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepunkte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein,

ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeindeamt annimmt, welches ihn für sein Dienstinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadämter sind aber Pensionaire nur verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind.

§. 102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in Unserer Verordnung vom 21sten Mai 1825. festgestellten Grundsätzen zur Folge.

§. 103. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Oberbürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

Suspension
und Ent-
setzung.

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84.) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, imgleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen.

Amtsverhält-
nisse des Ma-
gistrats.
a) als Stadt-
behörden

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist bloß den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

b) als Staats-
behörde.

§. 106. Der Magistrat verhandelt in kollegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäfts-
form.

An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen

Ausführende
Gewalt

Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Kommissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besondern Verhältnissen der Städte hervorgegangen, und in denselben herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrate hat

- a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.
- c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.
- d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.
- e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Untergeordneten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

Amtsverhältnisse der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister.

Polizeiverwaltung.

§. 109. In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeibehörde zu unterstützen, und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

Tit. VIII.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig seyn:

- entweder von dem Magistrate allein;
- oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
- oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
- oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags, und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten; so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anstalten, oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten.

§. 113. Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Haushalts-Stats;
- 2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
- 3) Verpfändung von Grundstücken;
- 4) Meliorationen von Grundstücken;

(No. 1281.)

- 5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtfame der Stadt oder über die Substanz des Gemeinvermögens;
- 6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Stats liegen;
- 7) ähnliche außerordentliche Gelbbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Stat übersteigen.

In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

Ausnahme.

§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen, und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Kommissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Kommissarius kann nach seinem Dafürhalten Magistrate und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbaren Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beilegen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage.

Entscheidung durch Ueber-einstimmung.

§. 116. Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, in sofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115.).

Entscheidung mit Genehmigung der Staats-Behörden:
a) Veräußerung von Grundstücken.

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist erforderlich:

- A. Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten;
- B. Genehmigung der Regierung;
- C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

- 1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anschlag;
- 2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;
- 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
- 4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Vor

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeinde-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinvermögen (§§. 31. u. 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

b) Gemeinheitstheilungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

c) Veräußerung von Sammlungen.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken, ist ebenfalls das Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu erteilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

d) Anleihen und Ankauf von Grundstücken.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeindeauslagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staats-Behörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auslagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeinvermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32.); vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

e) Auslagen.

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121.) soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinezuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auslagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaassstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung

nicht

nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820. ausdrücklich gegeben ist.

f) Verwandlungen in Kammereivermögen. S. 123. Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeinervermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (S. 32.), in Kammereivermögen (S. 31.) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung erteilt.

Haushalts-Etat. S. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahreschlusse die Rechnung berichtet werden.

Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Rassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction erteilen.

Verwendung der Einkünfte. S. 125. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden.

Kontrolle der Verwaltung. S. 126. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu erteilen; die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w.

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweist.

Sollte ein Prozeß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie S. 82. bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

Abschluß von Rechts-Geschäften. S. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder in dem S. 115. angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der S. 117. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden

über

über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Beziehet sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sey.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbefoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Regelmäßig
Verpflichtung.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen notwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

Entschuldigungen.

§. 130. Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbefoldeter Magistratsmitglieder, desgleichen die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Kommissionen u. s. w. die Stellen der Stadtverordneten oder unbefoldeten Magistratsmitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen verpflichtet.

Befreiungen.

§. 131. Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung, zurückgenommen werden.

Erlaubniß der
Staatsbehörden.

Etrafbestim-
mung.

§. 132. Wer sich den in den §§. 128. u. ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129. und 130. beharrlich entziehet, kann von den Stadt- Behörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Tit. X.

Von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und anderen mittelbaren Städten.

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte, zustehen.

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormalig unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Instruktion vom 30sten Mai 1820. und den abgeschlossenen besonderen Rezessen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Rezessen zu bestimmen.

§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nützlichen Privatrechte.

Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äußern.

§. 136. Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinde in folgenden Fällen Einwirkung haben:

- a) Sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder.
- b) Sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 123. gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen anderen Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern.
- c) Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 137. Sie sollen jedoch die im §. 136. bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können:

- a) Sie haben dieselben überhaupt nur in sofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahr 1806. schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken.
- b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadt-Gemeine verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen.
- c) Haben sie ihren Aufenthalt außerhalb Unserer Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen, und von der Regierung ausgeübt werden.
- d) Haben sie oder ihre Vorgänger den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch u. s. w. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden; so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt seyn.

e) Wenn

- e) Wenn sich die Stadtgemeinde oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung solcher Rechte beschwert glaubt; so soll denselben jederzeit der Rekurs an die vorgesezte Regierung freistehen.

§. 138. In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besitzer über die Stadt-Gemeine nach gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

Tit. XI.

Von der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 139. Die Ober-Aufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet

- a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sey;
- b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- d) die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
- e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeinde-Angelegenheiten geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Rekurs an die höheren Staats- Behörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungs- Grundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Auspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte; so behalten Wir Uns vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städte- Ordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

Urkundlich ist die gegenwärtige Ordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friesse.

B ü r g e r e i d.

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städte- Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr ic. ic.

Eid der Magistrats- Mitglieder.

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu fördern. So wahr ic. ic.

(No. 1281.)

⸗

Instruſ-

I n s t r u k t i o n

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitze des Ältesten unter ihnen zusammen.

§. 2. Sie erhalten durch den vom Ober-Präsidenten ernannten Kommissarius die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadt-Verordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3. Demnächst wählen sämtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

§. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6. Die Wahl des neuen Vorsehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

§. 8. Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Bertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

§. 9. Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat.

§. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften 2c. 2c. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

§. 11. Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

§. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungs-Saale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

§. 13. Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger vom Magistrat genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und an jedem Bürger auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Ersatze der Druckkosten festgesetzten Preises abgelassen wird.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

§. 15.

§. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

§. 16. Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dies von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle übrigen bleiben sitzen.

§. 17. Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 18. Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Diskussionen unter sich eröffnen.

§. 19. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

§. 20. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

§. 21. Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

§. 22. Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab.

§. 23. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

§. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf's sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 25. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- u. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

§. 26. Nach untersuchter Sache, trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten, und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

§. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

§. 28. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

§. 29. Außer den Fällen von SS. 19. und 20. trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

§. 30. Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen.

§. 31. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen statt finden.

§. 32. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Konferenz-Protokoll eingetragen und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 80. vollzogen.

§. 33. Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschiehet solches nach aufgehobener Versammlung.

§. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

§. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

§. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählich zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 38. Ob die Entschuldigung, welche jemand für sein Ausbleiben anführt, genügend sey, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 39. Für den Fall unentschuldigter Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatfache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen.

§. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatfachen und eine Reklamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Dem Magistrate aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

§. 41.

§. 41. Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 17ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friesse.

V e r o r d n u n g

über die

Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden für nöthig, wegen Einführung der Städte-Ordnung in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen werden, und bedient sich der Hülfe der Regierungen; so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Die Städte-Ordnung wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünschen kleine Städte dieser Art, gleich den Landgemeinen verwaltet zu werden, und genehmigt solches die Regierung, so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinen über, und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinen, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Wir nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die Städte-Ordnung verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

- a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in demselben erforderlich sey, um Bürger und Stadtverordnete werden zu können;
- b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
- c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sey;
- d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

§. 5. Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeine-Räthe oder sonstigen Gemeinerevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

(No. 1281.)

§. 6.

§. 6. Diese Festsetzungen sind indessen nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeinervertretern zur Schätzung des Grundbesizes und Einkommens der Einwohner (nach §. 4.) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemein-Verwaltungs-Behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, ingleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung bei Verlust der Einreden, bei der Gemein-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeinervertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Ober-Präsidenten zur Wahl geschritten.

§. 8. Dies Wahlgeschäft wird von einem Kommissarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

§. 9. Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeinervertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittel der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wieviel Magistratsmitglieder angestellt und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen.

Auf diese Vorschläge hat der Ober-Präsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

§. 12. Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratsmitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der direkten Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebnahme des Amts eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

§. 14. Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzu-
zuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Kommissarius (§. 1.) bei-

beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen und über dieselben ein Protokoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistratspersonen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt seyn. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Dienst Einkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemein-Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatze von Dienstaufwand erforderlich war, kommt aber nicht in Rechnung.

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

§. 17. Bloss vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Dienst Einkommens als Pension zu fordern.

§. 18. Wenn über den Pensionsbetrag Streit entsteht, so ist der unzweifelhafteste Minderbetrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuführen.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101. bis 103. der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift.

§. 20. Die Gemeinde-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung, unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 21. Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städte-Ordnung in Gang zu bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden seyn sollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung §. 56. u. ff.

§. 28. Die §. 6. der Städte-Ordnung vorbehaltene Feststellung des Stadt-Bezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maaßgabe der Städteordnung eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl, als die betheiligten Einwohner oder Gemeinen zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Ober-Präsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus demselben scheiden, von den Verwaltungs-Behörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

§. 29. Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegen stehen, bestätigt werden. Kommt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern, dem jeder Ober-Präsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt seyn werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41. der Städte-Ordnung von der Stadtgemeinde zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestell. Durch deren Ausspruch wird unänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreiete Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeinelasten anzuziehen.

§. 31. Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. Maassen. Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Friesel.